

Gemeinderatsprotokoll Nr. 15/18

Sitzung	27. November 2018
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Edmund Beck, Landstrasse 50 Matthias Beck, Wangerbergstrasse 80 Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Fabio Gassner, Steineststrasse 27 Stephan Gassner, Farabodastrasse 40 Thomas Nigg, Am Wangerberg 7 Anuschka Schädler, Bergstrasse 139 Roger Schädler, Bädamistrasse 24 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 Marco Strub, Rüteltistrasse 22 zu Traktandum 1: Manfred Gsteu, Amt für Bau und Infrastruktur Roberto Trombini, Leiter Hochbau zu Traktandum 2: Ulrike Beck, Gemeindékassiererin
entschuldigt	---
Protokoll	Nicole Eberle

Traktanden

- | | | |
|----|---|-----|
| 1. | Neubau zweier Mehrfamilienhäuser auf dem Grundstück Nr. 1516 /
Information Setzung EFH Bodastrasse 39 durch Baugrube | 591 |
| 2. | Genehmigung des Protokolls 14/18 vom 13. November 2018 | |
| 3. | Genehmigung des Gemeindevoranschlags 2019, Festlegung des
Gemeindesteuerzuschlags für das Jahr 2019 | 592 |
| 4. | Vermietung Wohnung EG, Schlossstrasse 9 | 593 |
| 5. | Informationen und Anfragen | |

Bewilligungsverfahren 09.03.04
Grundstück Nr. 1516 09.03.04

1. Neubau zweier Mehrfamilienhäuser auf dem Grundstück Nr. 1516 / Information Setzung EFH Bodastrasse 39 durch Baugrube I

Manfred Gsteu vom Amt für Bau und Infrastruktur und Roberto Trombini, Leiter Hochbau, informieren ausführlich über den aktuellen Stand betreffend des Neubaus zweier Mehrfamilienhäuser auf dem Grundstück Nr. 1516 und die Setzung des Einfamilienhauses Bodastrasse 39 durch die Baugrube.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. (ein Gemeinderat im Ausstand).

Finanzplanung 12.01.04
Budget 2019 12.01.04

3. Genehmigung des Gemeindevoranschlags 2019, Festlegung des Gemeindesteuerzuschlags für das Jahr 2019 E

Sachverhalt/Begründung

1) Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz GFHG

Der Landtag hat am 7. Mai 2015 das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz; GFHG) verabschiedet. Dieses Gesetz regelt die Erstellung des Gemeindevoranschlags, die Erstellung und Abnahme der Gemeinderechnung, die Erstellung des Finanzplans, die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeindebehörden. Es trat auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Die verantwortlichen Gemeindekassiererinnen und -kassiere sind angehalten Budget und Rechnung ab 2017 nach den neuen Vorgaben der Verordnung zu erstellen.

2) Wesentliche Anpassungen

Investitionsbegriff

Für die Budgetierung und die Rechnungslegung der Gemeinden ergeben sich durch die neuen gesetzlichen Vorgaben verschiedene Veränderungen. Wesentliche Auswirkungen hat die neue Definition des Investitionsbegriffs. Nachstehend der entsprechende Artikel der neuen Verordnung vom 15. Dezember 2015 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeinde-Finanzhaushaltsverordnung; GFHV).

Art. 19

Investitionsbegriff

1) Investitionen sind Ausgaben für Wirtschaftsgüter, die während mehr als einer Rechnungsperiode einen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen, deren Wert pro Einzelobjekt zuverlässig ermittelt werden kann und eine bestimmte Mindesthöhe (Aktivierungsgrenze) erreicht.

2) Sachanlagegüter und immaterielle Anlagegüter sind einzelne, selbständig nutzungsfähige und bewertbare Gebrauchsgüter. Als selbständig nutzungsfähig gelten Gebrauchsgüter, wenn deren Funktionsfähigkeit jeweils auch ohne Nutzungszusammenhang mit anderen Wirtschaftsgütern gegeben ist. Sie können einzeln angeschafft oder veräussert werden. Ausgaben für bestehende Anlagegüter stellen in der Regel nur Investitionen dar, wenn der Nutzen oder die Nutzungsdauer eindeutig erhöht bzw. ein Mehrwert geschaffen wird.

3) Ausgaben für Software stellen nur Investitionen dar, wenn es sich um eine Neuanschaffung oder eine einer Neuanschaffung gleichkommende Gesamtüberarbeitung bestehender Software handelt. Blosser Anpassungen oder Erweiterungen bestehender Software stellen Aufwand dar. Als Einzelobjekt geführt werden

können auch Gesamtlösungen, die mehrere inhaltlich oder technisch zusammenhängende Software-Lösungen beinhalten.

4) Ist unklar, ob eine Ausgabe eine Investition oder Aufwand darstellt, so entscheidet der Gemeindevorsteher.

5) Ausgaben für Anlagegüter, welche die folgenden Aktivierungsgrenzen pro einzelnen nutzbarem Anlagegut nicht erreichen, werden als Aufwand in der Erfolgsrechnung verbucht und nur in allfälligen dezentralen Sachregistern nicht aber in der Anlagenbuchhaltung geführt:

a) Grundstücke: keine Aktivierungsgrenze;

b) Tiefbauten mit Ausnahme von Schutzbauten nach Bst. c: 100 000 Franken;

c) Schutzbauten (Tiefbauten): keine Aktivierungsgrenze;

d) Hochbauten: 100 000 Franken;

e) Mobilien: 10 000 Franken;

f) immaterielle Anlagegüter einschliesslich Software: 50 000 Franken.

6) Der Gemeindevorsteher kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 5 zulassen.

In der Gemeinderechnung ergibt sich dadurch bei der Budgetierung und in der Rechnungslegung eine Verschiebung der Beträge, die bis anhin in der Investitionsrechnung angeführt wurden, hin zur Laufenden Rechnung. Dies betrifft vor allem Konten für den baulichen Unterhalt oder Dienstleistungen.

Abschreibung nach Nutzungsdauer

Bisher wurde ein Grossteil der Investitionsbeiträge – vor allem im Bereich Tiefbau – sofort zu 100% abgeschrieben. Eine Ausnahme bildeten bei den Investitionen die Hochbauprojekte, die mit 10% (10 Jahre) oder die Anschaffung von Mobilien, die mit 25% (4 Jahre) abgeschrieben wurden. Die Abschreibung von In-

vestitionen nach der neuen Verordnung erfolgt nach der Nutzungsdauer. Der Beginn der Abschreibung erfolgt zudem erst, wenn das Objekt fertiggestellt ist und genutzt wird. Nachstehend der entsprechende Artikel der neuen Verordnung.

Art. 26

Abschreibungen

1) Für die Abschreibung von Sachanlagegütern und immateriellen Anlagegütern des Verwaltungs- und des Finanzvermögens gelten folgende Standardabschreibungssätze linear vom Anschaffungswert:

a) Tiefbauten:

- 1. für Gemeindestrassen einschliesslich Werkleitungen: 2.50 % (Nutzungsdauer 40 Jahre);*
- 2. für Fuss- und Radwege: 2.00 % (Nutzungsdauer 50 Jahre);*
- 3. für Naturstrassen und Kunstbauten ausgenommen Tunnels: 1.66 % (Nutzungsdauer 60 Jahre);*
- 4. für Tunnels: 1.43 % (Nutzungsdauer 70 Jahre);*
- 5. für Schutzbauten (z.B. Gewässerbauten): 2.00 % (Nutzungsdauer 50 Jahre);*
- 6. Freizeitanlagen und Friedhöfe: 4.00 % (Nutzungsdauer 25 Jahre);*
- 7. Spielplätze: 10.00 % (Nutzungsdauer 10 Jahre);*

b) Hochbauten:

- 1. für Gebäude (ohne Stockwerkeigentum und Hochbauten im Ausland, welche zusammen mit dem jeweiligen Grundstück aktiviert wurden): 2.50 % (Nutzungsdauer 40 Jahre);*
- 2. für Klein- und Leichtbauten, Provisorien sowie Ausbauten in Fremdliegenschaften: 10.00 % (Nutzungsdauer 10 Jahre);*

c) Mobilien:

- 1. für Mobiliar sowie für Anlagen, deren Nutzungsdauer diejenigen gemäss Ziff. 2 bis 4 überschreitet: 10.00 % (Nutzungsdauer 10 Jahre);*
- 2. für Nutzfahrzeuge, fest installierte Anlagen und Ausstattungen sowie Multifunktionskopiergeräte: 14.30 % (Nutzungsdauer 7 Jahre);*
- 3. für Personenfahrzeuge, Geräte, Maschinen und Werkzeuge: 20.00 % (Nutzungsdauer 5 Jahre);*
- 4. für IT-Hardware (einschliesslich Server, Speicher und Netzwerkkomponenten) sowie sonstige Endgeräte: 33.33 % (Nutzungsdauer 3 Jahre);*

d) immaterielle Anlagegüter: 20.00 % für Software (Nutzungsdauer 5 Jahre).

2) Grundstücke, Anlagen im Bau sowie Kulturgüter werden nicht planmässig abgeschrieben.

3) Hochbauten im Ausland und Stockwerkeigentum, welche zusammen mit dem jeweiligen Grundstück aktiviert wurden, werden linear mit 2.50 % (Nutzungsdauer 40 Jahre) vom halben Anschaffungswert abgeschrieben.

4) Die Abschreibungssätze bzw. die Nutzungsdauer von sonstigen immateriellen Anlagegütern (Rechte, Patente, Lizenzen) wird durch den Gemeindekassier jeweils individuell festgelegt.

5) Bei Bedarf kann der Gemeindekassier nach Rücksprache mit der dafür verantwortlichen Stelle für einzelne Anlagegüter eine kürzere Nutzungsdauer bzw. einen höheren Abschreibungssatz festlegen, insbesondere bei Sanierungen von Hoch- und Tiefbauten sowie bei gebraucht erworbenen Anlagegütern.

6) Bestehen Anzeichen, dass der Nutz- oder Marktwert unter dem Buchwert liegt, beispielsweise durch eine ausserordentliche, wesentliche und dauerhafte Verminderung von Nutzbarkeit oder Nutzungsdauer, so hat die für ein Anlagegut

des Verwaltungs- oder Finanzvermögens verantwortliche Stelle den Gemeindegassier unverzüglich zu informieren. Der Gemeindegassier nimmt in Absprache mit der verantwortlichen Stelle und vorbehaltlich Abs. 7 eine entsprechende Sonderabschreibung oder eine Verkürzung der Nutzungsdauer vor. Liegen die Voraussetzungen für eine Sonderabschreibung nicht mehr vor, so kann diese durch eine Zuschreibung in höchstens gleichem Umfang wieder rückgängig gemacht werden.

7) Es ist insbesondere im Fall von Liegenschaften ein externer Fachexperte mit einer entsprechenden Schätzung zu beauftragen, wenn:

- a) nicht ausreichend sicher beurteilt werden kann, ob und wie viel der Verkehrswert unter dem Buchwert liegt; und
- b) die vermutete Wertkorrektur im Rechnungsjahr mindestens 1 000 000 Franken beträgt.

Um diese Vorgaben umzusetzen, mussten zuerst die Liegenschaften und Mobilien ab 1976 neu bewertet werden. Mit den so ermittelten Restbuchwerten wurde sodann eine neue Abschreibungstabelle erstellt.

3) Budget 2019

Basierend auf der neuen Rechnungslegung resultiert aus der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss (Cashflow) in der Höhe von knapp CHF 1.7 Mio., der für Investitionen zur Verfügung steht.

Im Budget für 2019 sind Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 2.1 Mio. vorgesehen, so dass im kommenden Jahr ein Fehlbetrag von CHF 448 490.– erwartet wird.

4) Das Budget 2019 im Detail

Zusammenfassung der Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung kann die Verwaltung nur jene Kosten steuern, auf die sie direkt Einfluss nehmen kann. Alle Beiträge und anderen Aufwendungen, die aufgrund von Gesetzen oder von Gemeinderatsbeschlüssen zu leisten sind, können nicht beeinflusst werden. Zu den nicht beeinflussbaren durch die Verwaltung gehören auch die durch das Land belasteten Kostenanteile sowie die Betriebskostenbeiträge an die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe LAK, die Gruppenwasserversorgung Oberland GWO und den Abwasserzweckverband der Gemeinden AZV. Für die Budgetierung der Steuern und des Finanzausgleichs werden die Berechnungen und Annahmen des Landes als Grundlage verwendet.

Die nicht beeinflussbaren Kosten in der Laufenden Rechnung sind im Vergleich zum Vorjahr gut CHF 17 289 gestiegen.

		2018	2019
200.361.01	Personalkostenanteil Kindergärtnerinnen 50%	256'500	235'000
210.361.00	Personalkostenanteil an Primarlehrer 50%	774'500	757'600
220.361.00	Gemeindeanteil an Sonderschule	86'000	90'000
500.361.00 (500.366.00)	Ergänzungsleistungen AHV/IV, Pflegegeld	781'600	862'000

571.364.00	LAK Betriebsbeiträge	392'000	348'289
581.365.00	Lastenausgleich (Unterstützungen)	386'000	404'700
589.365.00	Beiträge an Familienhilfe	185'200	189'000
700.362.00	Beiträge (GWO)	17'500	18'000
710.362.00	Betriebskostenbeitrag an AZV	169'000	161'000
Total		3'048'300	3'065'589

Der Aufwand in der Erfolgsrechnung beträgt CHF 17 006 674 (ohne interne Verrechnung CHF 68'000). Im Vorjahr war es ein Aufwand mit CHF 15 900 020 (ohne Interne Verrechnung CHF 158'000). Höhere Aufwendungen gegenüber dem Budget 2018 gibt es 2019 in den Bereichen Kultur, Freizeit sowie Kirche. Beispielsweise ist beim baulichen Unterhalt der Kirche für die Dachsanierung ein Betrag in der Höhe von CHF 600 000 budgetiert. Im Bereich Umwelt, Raumordnung ist für die Dorfzentrumsgestaltung ein Betrag von CHF 220 000 und CHF 60 000 für das Leitbild "Rheintalseitiges Gemeindegebiet" budgetiert.

Der für 2019 budgetierte Ertrag (ohne interne Verrechnungen) beläuft sich auf CHF 18 674 684 (Vorjahr CHF 18 718 604) und ist damit um CHF 43 920 tiefer als im Budget 2018.

Der budgetierte Cashflow 2019 beträgt CHF 1.7 Mio. Für 2018 war ein Cashflow von CHF 2.9 Mio. budgetiert worden. Die Abschreibungen belaufen sich gemäss Budgetentwurf für das Jahr 2019 auf CHF 2.7 Mio. Die Abschreibungen bei den Investitionen, beispielsweise im Strassenbau, werden erst gemacht, wenn die Projekte abgeschlossen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie unter "Anlage im Bau" verbucht.

Die nachstehende Tabelle zeigt die einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung im Vergleich mit denjenigen des Budgets 2018 beziehungsweise der Rechnung 2017.

	Rechnung 2017		Budget 2018		Budget 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	2'321'858	113'430	2'842'000	108'500	2'949'700	198'500
1 Öffentliche Sicherheit	295'613	10'994	294'400	6'200	324'650	2'000
2 Bildung	1'804'414	36'264	1'957'000	24'500	1'886'700	23'300
3 Kultur, Freizeit	2'259'935	246'725	2'299'670	103'400	3'093'915	363'160
4 Gesundheit	15'419		21'200		14'400	
5 Soziale Wohlfahrt	1'947'381	17'965	2'084'900	19'000	2'155'159	19'000
6 Verkehr	1'332'152	152'042	1'976'100	85'000	1'540'700	92'000
7 Umwelt, Raumordnung	2'231'274	1'667'682	2'243'700	1'696'000	2'594'000	1'329'500
8 Volkswirtschaft	1'703'201	832'499	1'620'500	578'560	1'801'100	611'560
9 Finanzen (ohne Abschreibung)	2'109'464	18'133'006	718'550	16'255'444	714'350	16'103'664
Total	16'020'710	21'210'607	16'058'020	18'876'604	17'074'674	18'742'684
Cash flow (ER ohne Abschreibungen)	5'189'896		2'818'584		1'668'010	
Übernahme der Abschreibungen VV	2'587'279		2'648'000		2'385'900	
Übernahme der Abschreibungen FV *			286'200		348'592	
Gewinn/Verlust ER	2'602'617		-115'616		-1'066'482	

* In der Rechnung 2017 wurden die Abschreibungen auf das Finanzvermögen in der Höhe von CHF 366 207.- nicht separat ausgewiesen

Zusammenfassung der Investitionsrechnung

Das Investitionsvolumen im Jahr 2019 ist mit CHF 2.1 Mio. tiefer als dies im Budget 2018 mit CHF 2.9 Mio. der Fall war.

Das Budget für 2019 sieht Netto-Investitionen von knapp CHF 2.1 Mio. vor. Zum einen wird im Bereich Hochbau zur Fertigstellung der Sanierung und Erweiterung der Sportanlage Leitawis noch einen Betrag von CHF 0.2 Mio. aufgewendet.

Im Budget 2019 ist zudem im Bereich Tiefbau für die Gemeindestrassen, Strassenbeleuchtungen, Wasser/Abwasserversorgung ein Betrag für Aufwendungen in der Höhe von CHF 1.01 Mio. vorgesehen. Für die Werkgruppe und den Forstbetrieb wurden für 2019 für die Anschaffung zweier neuer Fahrzeuge und Maschinen CHF 130 000 budgetiert.

Nachstehend die Tabelle, die einzelne Positionen der Investitionsrechnung 2019 mit den Zahlen des Budgets 2018 und der Rechnung von 2017 vergleicht.

	Rechnung 2017		Budget 2018		Budget 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung			-		-	
1 Öffentliche Sicherheit	34'236		-		-	
2 Bildung			7'620		-	
3 Kultur, Freizeit	3'801'948	50'000	1'350'000		200'000	
4 Gesundheit			38'300		-	
5 Soziale Wohlfahrt	415'116		474'400		150'500	
6 Verkehr	546'228		500'000		1'076'000	
7 Umwelt, Raumordnung	1'068'704		453'000		610'000	
8 Volkswirtschaft			50'000		80'000	
9 Finanzen			-	-	-	-
Total	5'866'231	50'000	2'873'320	-	2'116'500	-
Nettoinvestitionen		5'816'231		2'873'320		2'116'500
Übernahme der Abschreibungen *		2'587'279		2'934'200		2'734'492
Deckungsüberschuss/Deckungsfehlbetrag IR	-3'228'952		60'880		617'992	
Gewinn/Verlust LR	2'602'617		-115'816		-1'066'482	
Deckungsüberschuss/Deckungsfehlbetrag gesamt	-626'335		-54'736		-448'490	

* In der Rechnung 2017 wurden die Abschreibungen auf das Finanzvermögen in der Höhe von CHF 366 207.- nicht separat ausgewiesen.

Finanzleitbild und Finanzplanung

In den vergangenen Jahren wurden die Budgetzahlen jeweils in Relation zur Finanzplanung 2015 – 2018 gesetzt. Zudem stellten die vorgegebenen Werte des Finanzleitbilds wichtige Eckpunkte bei der Budgetierung der Gemeinde dar. Die Finanzkommission hatte sowohl die Finanzplanung wie auch das Finanzleitbild erarbeitet und vom Gemeinderat genehmigen und in Kraft setzen lassen.

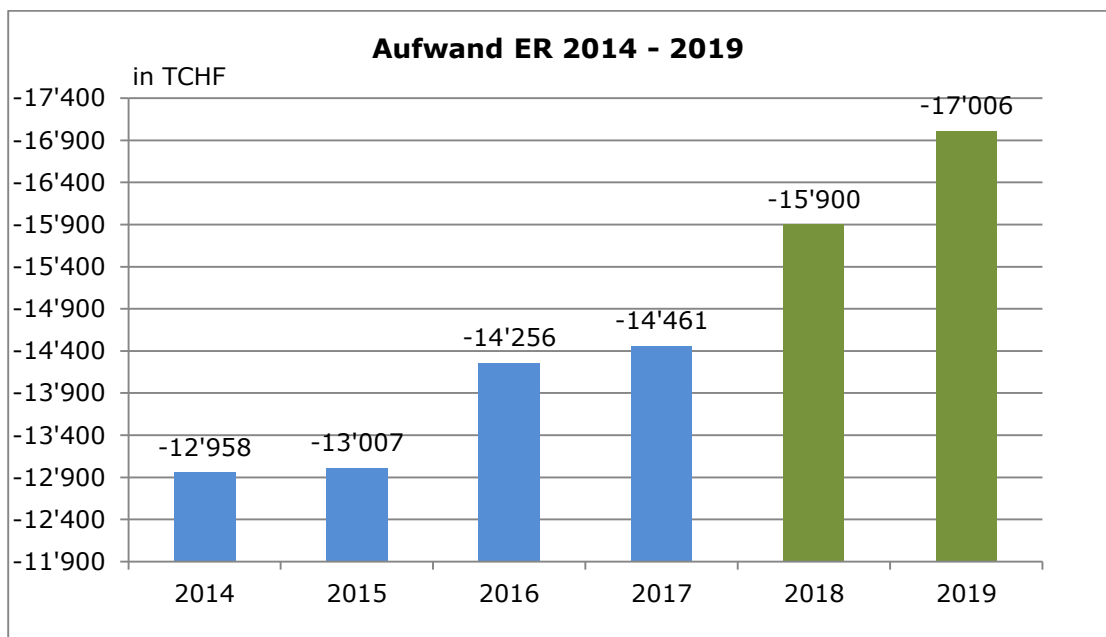
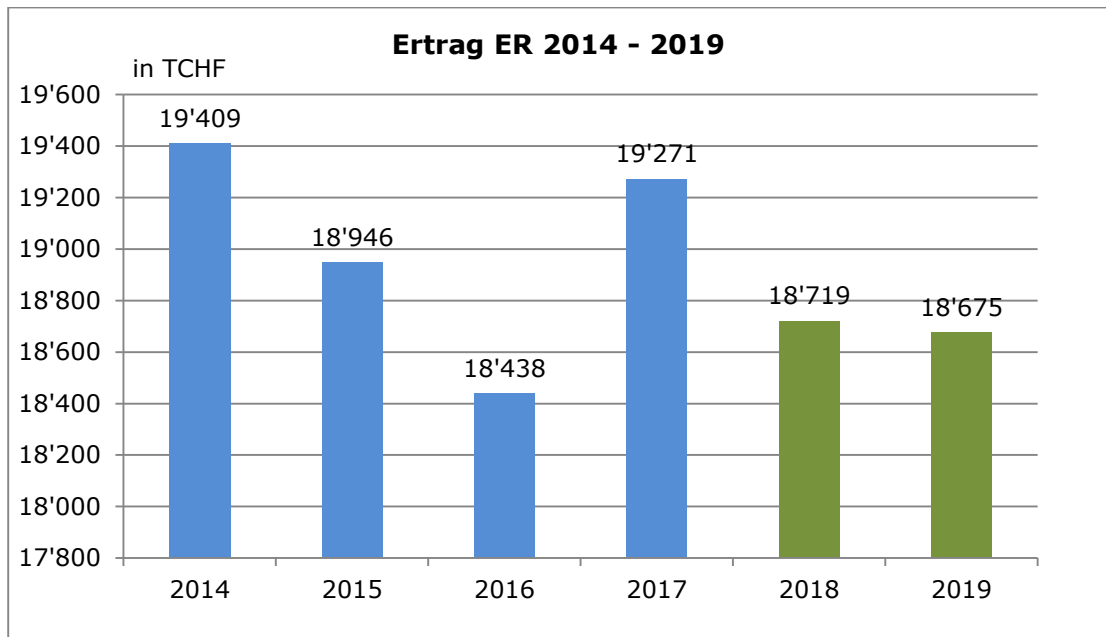
Durch die neuen gesetzlichen Vorgaben und die veränderte Rechnungslegung haben sich die Grundlagen für diese wichtigen Instrumente im Finanzwesen der Gemeinde stark verändert.

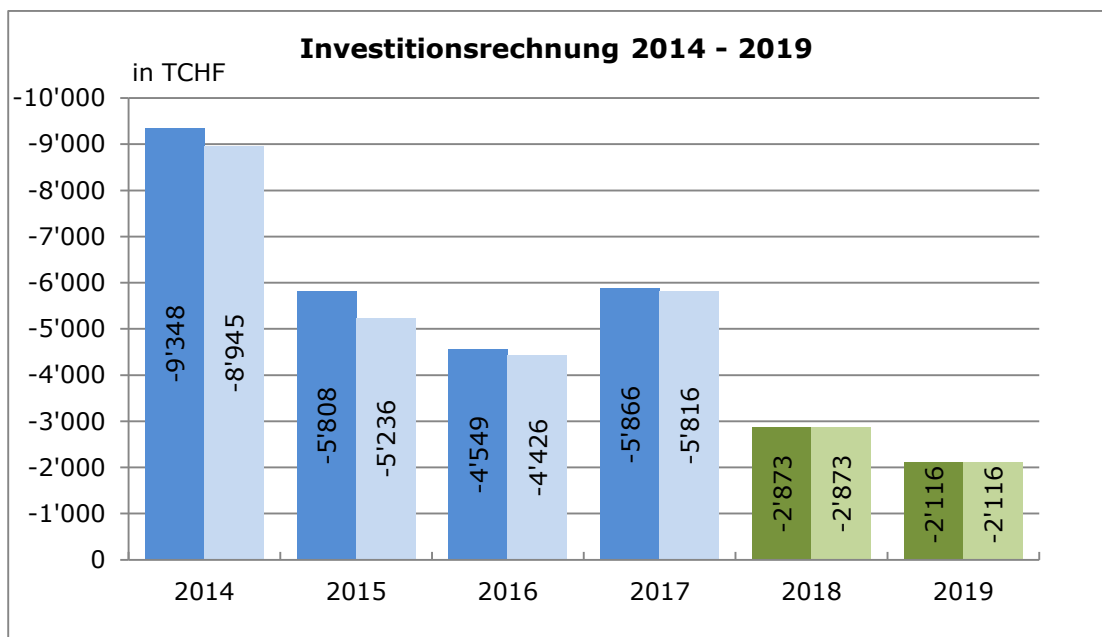
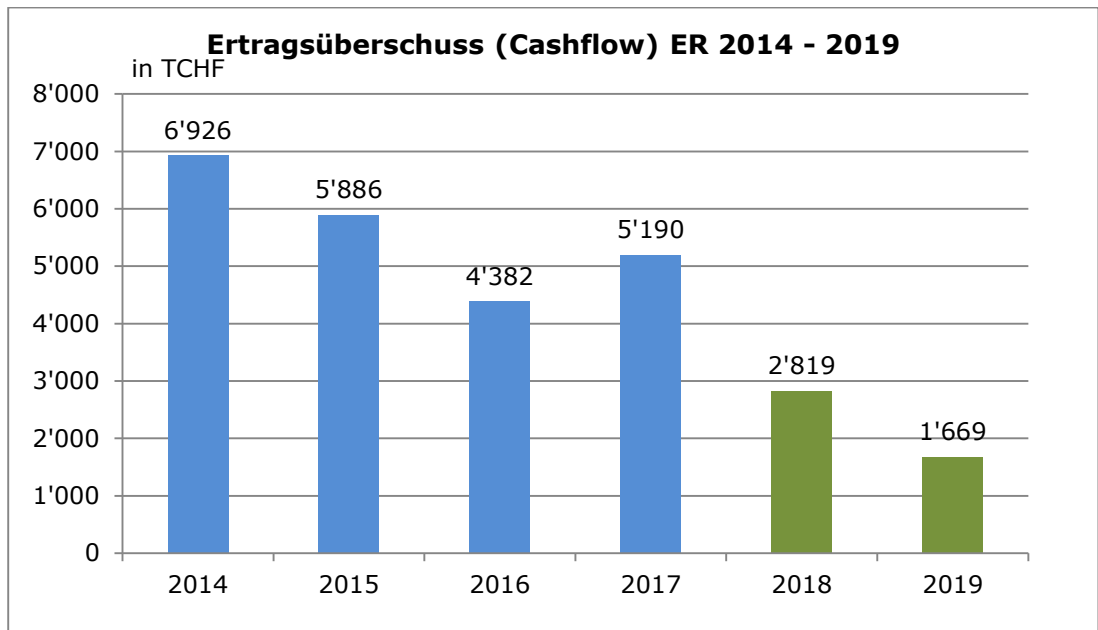
Die Finanzkommission befasst sich aktuell mit der Ausarbeitung einer neuen Finanzplanung 2019-2022. Ein Entwurf der Finanzplanung wurde am 23.10.2018 dem Gemeinderat vorgestellt. Nach der Genehmigung des Budgets 2019 wird die Finanzkommission die grundlegende Finanzplanung wie auch das Finanzleitbild den neuen Gegebenheiten anpassen. Den Mitgliedern der Finanzkommission liegen dann auch entsprechende Erfahrungswerte vor.

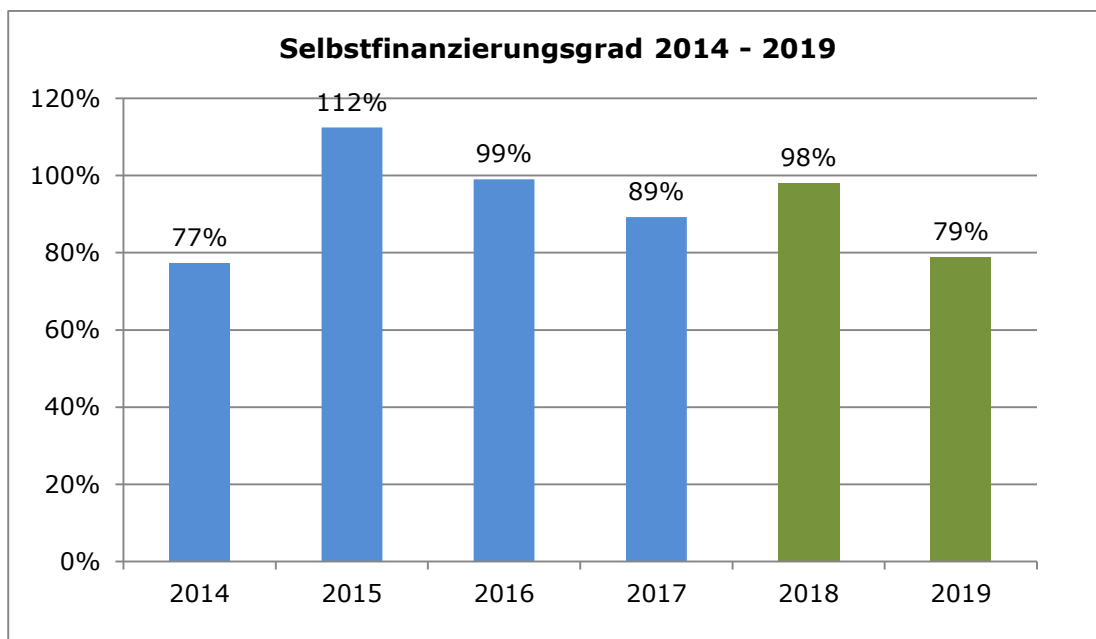
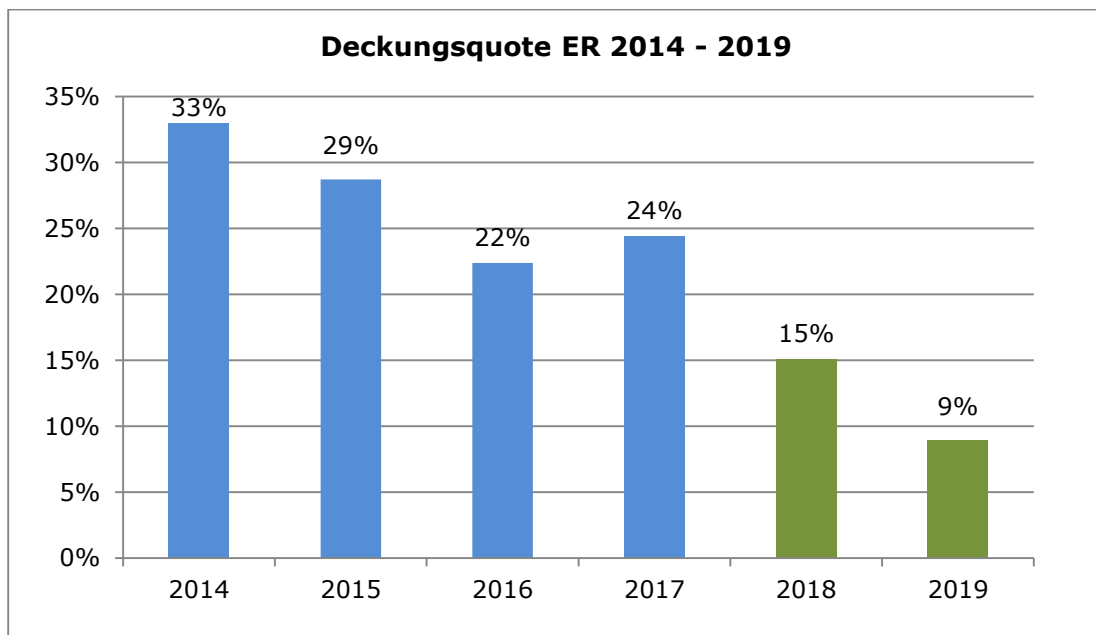
Bei den Grafiken wurden in der Vergangenheit die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr und den Werten in der Finanzplanung dargestellt. Auf den Vergleich mit den Werten der Finanzplanung wird aus den oben dargelegten Gründen verzichtet.

Entwicklung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Die Zahlen in den nachfolgenden Grafiken beinhalten keine Internen Verrechnungen, Gewinne und Verluste in der Vermögensverwaltung sowie Rückstellungen, damit die Vergleichbarkeit mit den Budgetzahlen gegeben ist.







Der Direktdeckungsgrad, ist das Verhältnis der Gesamtausgaben zu den Gesamteinnahmen, für das Budget 2019 beträgt 97.66%.

5) Gemeindesteuerzuschlag

Das Budget 2019 sieht wieder einen Gemeindesteuerzuschlag von 150% vor. Werden die im Rechnungsabschluss 2017 ausgewiesenen Einnahmen an Vermögens- und Erwerbssteuern als Grundlage herangezogen, belaufen sich die prognostizierten Einnahmen an Vermögens- und Erwerbssteuern der Gemeinden im Budget 2019 auf rund CHF 6.2 Mio.

8) Empfehlungen der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat sich am 3. Oktober 2018 mit der Finanzplanung, dem Budget 2019 und der Investitionsrechnung 2019-2022 befasst und vorgeschlagen, dass der Entwurf der Finanzplanung dem Gemeinderat vorgestellt wird. So kann der Gemeinderat die wichtigsten Investitionen und deren Dringlichkeit bestimmen. Diese strategischen Entscheide liefern dann die Eckdaten für die Erarbeitung einer neuen Finanzplanung 2019-2022. In der Gemeinderatsitzung vom 23.10.2018 hat der Vorsteher den vorhandenen Entwurf vorgestellt.

Die Finanzkommission hat den Gemeinderat zudem darauf hingewiesen, dass die Budgetvorgaben dringend eingehalten werden müssen. Wenn zusätzliche grössere Ausgaben ins Budget 2019 aufgenommen werden, müssen andere Budgetpositionen entsprechend gekürzt werden. Auch bei der Finanzplanung 2019-2022 muss berücksichtigt werden, dass die geplanten Ausgaben finanziert werden können.

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba. erläba" setzt sich die Gemeinde zum Ziel, dass sie finanziell gesund ist. Im Gemeindevoranschlag 2019 wird ein Verlust von rund CHF 0.45 Millionen ausgewiesen. Um künftig wieder eine ausgeglichene Jahresrechnung präsentieren zu können, müssen weiter grosse Anstrengungen unternommen werden, höhere Finanzzuwendungen seitens des Landes zu erhalten.

Dem Antrag liegt bei:
Gesamtbudget 2019
Wichtige Zahlen in Kürze 2019

Antrag Gemeindevorsteher

1. Der Gemeinderat legt für das Jahr 2019 einen Gemeindesteuerzuschlag von 150% fest.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Gemeindevoranschlag 2019 gemäss beiliegendem Entwurf.
3. Für die gesamte Lohnsumme (Lohnaufwand 301) wurde im Budget 2019 ein Betrag von CHF 3 638 800 vorgesehen. In diesem ist eine individuelle Lohn-erhöhung von 1% enthalten.

Beschluss

1. Der Antrag eines Gemeinderates zur Erhöhung des Gemeindesteuerzuschlages für das Jahr 2019 von 150 % auf 175 % zu erhöhen, erhält keine Mehrheit. (FBP 4 Stimmen)
2. Der Gemeinderat legt für das Jahr 2019 einen Gemeindesteuerzuschlag von 150% fest. (7 Stimmen / VU 6 Stimmen, FBP 1 Stimme)
3. Der Gemeinderat genehmigt den Gemeindevoranschlag 2019 gemäss Entwurf. (einstimmig)

4. Für die gesamte Lohnsumme (Lohnaufwand 301) wurde im Budget 2019 ein Betrag von CHF 3 638 800 vorgesehen. In diesem ist eine individuelle Lohn-erhöhung von 1% enthalten. (einstimmig)

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
Vermietung Schlossstrasse 9	10.03.05

4. Vermietung Wohnung EG, Schlossstrasse 9 E

Der Gemeinderat beschliesst, die Vermietung der 2,5 Zimmerwohnung im Erdgeschoss der Liegenschaft Schlossstrasse 9 öffentlich auszuschreiben. Die Bewerber werden nach Eingang berücksichtigt werden.

Triesenberg, 17. Januar 2019

Christoph Beck
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle
Protokoll